

eine Dispensation nur statthaft ist, wenn in der Verordnung das Recht dazu (im Voraus) vorbehalten ist<sup>1</sup>.

Von wem und wie eine Verordnung aufzuheben ist, hängt von dem Gesetze ab, auf Grund dessen die Verordnung erlassen wurde. Als Regel ist anzunehmen, daß der Verordnungsberechtigte seine eigene Verordnung wieder aufheben kann. Der Gesetzgeber kann dies durch ausdrückliche Vorchrift untersagen. So bestimmt § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 145), daß das vom Bundesrath erlassene Wahlreglement nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden kann<sup>2</sup>. Der Gesetzgeber kann auch vorschreiben, daß Verordnungen außer Kraft zu setzen sind, wenn dies der nächste Reichstag verlangt (§ 139 a, Abs. 3 der Gewerbeordnung, §§ 5 und 6 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 145). Auch kann der Gesetzgeber vorschreiben, daß ein Dritter ohne Weiteres die Verordnung aufheben kann. So kann der Reichskanzler die von den Reichsconsulen erlassenen Polizeiverordnungen aufheben (Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, R.-G.-Bl. 1879, S. 197, § 4, Abs. 4). Die allgemeine Rechtsregel: „*nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est*;" l. 35 Dig. de regulis juris (50, 17) gilt sonach nur eingeschränkt für Verordnungen.

Aus dem Verhältnisse, in welchem das Reichsrecht zum Landesrecht steht, ergibt sich, daß, wenn zur Ausführung eines Reichsgesetzes Ausführungsverordnungen von den Einzelregierungen — kraft einer im Reichsgesetze erklärten Ermächtigung — ergehen, diese *ipso jure* außer Wirksamkeit treten, soweit der Bundesrath gemäß Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung eine gemeinschaftliche Ausführungsverordnung für das ganze Reich erläßt<sup>3</sup>. Schließlich ergibt sich aus dem Verhältnisse, in welchem die Verordnung zum Gesetze steht, daß jede Rechtsverordnung durch Reichsgesetz aufgehoben werden kann, nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend — nämlich dann, wenn das Reichsgesetz eine andere Vorschrift trifft.

Als eine vierte und letzte Art der Verordnung läßt sich die in der Theorie sogenannte *Verwaltungsverordnung* bezeichnen. Diese nennt sonst Niemand so in Wirklichkeit. Unter einer Verwaltungsverordnung versteht man eine Anordnung, welche nicht für Jedermann, den es angeht, d. i. für das Publicum, sondern nur für die unterstellten Verwaltungsbehörden verbindlich sein soll. Als solche Verwaltungsverordnung werden bezeichnet z. B. die Postordnung und die Eisenbahnverkehrsordnung. Diese enthalten inoffen zwingende Rechtsnormen, die Postordnung für Jedermann, die Eisenbahnverkehrsordnung des Bundesraths für Jeden, der Eisenbahnbetrieb führt (der also nicht in einem Untergebenheitsverhältnisse zum Bundesrathe steht), theilweise sogar, z. B. in dem Verbot, explosive Stoffe mit sich zu führen, dem Bahnkörper zu betreten, für Jedermann. Auf diese Fälle wird später zurückzukommen sein. Was als Verwaltungsverordnung bezeichnet werden kann, sind Befehle und Dienstbefehle, welche Untergebenen ertheilt werden. Diese gelten nicht, weil sie Rechtsnormen sind, sondern weil jeder Untergebene seinem Vorgesetzten zu gehorchen hat. Solche Verwaltungsverordnungen kennt auch das belgisch-französische Recht<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Krabi, l. c. S. 229; siehe auch Block, Dictionnaire de l'Administration franç. s. m. dispense, nr. 8.

<sup>2</sup> Ähnliche Vorschriften sind in Art. 1 des preuß. Ges., betr. die Bildung der ersten Kammer vom 7. Mai 1853 (R.-G.-Bl. 1853, S. 181) enthalten; f. auch § 9 des preuß. Ges. v. 24. April 1878 (R.-G.-Bl. 1878, S. 230).

<sup>3</sup> Z. B. die Bundesrathsverordnung über die Revision von Bisch. u. Salz u. s. w. vom

21. Juni 1872 (Preuß. Abgaben-Centralbl. 1872, S. 318), die des preuß. Finanzministers vom 20. Juni 1868 (ebendort 1868, S. 847). Siehe auch Krabi, Verordnungsrecht, S. 94 f.

<sup>4</sup> Girou, Le droit administratif de la Belgique, Bruxelles 1881, nr. 86: „Les circulaires des ministres (im Unterschied von den règlements, décrets und arrêtés) obligent les agents d'exécution, mais ne lient pas les citoyens ni les tribunaux.“